

- Planfeststellungsbehörde -



THÜRINGER MINISTERIUM FÜR  
WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur  
Postfach 242, 99005 Erfurt

(im Antwortschreiben bitte angeben)

Aktenzeichen:

5.9-62.3.0.00/26/1/-25/96

Bearbeiter:

Herr Dr. Straßburger

Durchwahl:

342-1590

Datum:

15.07.1996

## Planfeststellungsbeschuß der Bündelungsstrecke

*Ch. Justaberg*

### Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 8

Eisenbahn - Aus- und Neubaustrecke Nürnberg - Ebensfeld - Erfurt

von NBS-Bau-km 94,4 + 50 bis 101,9 + 24

### Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 16

Neubau der Bundesautobahn A 71 Erfurt - Schweinfurt

von BAB A 71 Bau-km 21 + 788 bis 31 + 620 und

### Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 15

Ausbau der Bundesautobahn BAB A 4 Eisenach - Dresden

von BAB A 4 Betriebs-km 223 + 875 bis 220 + 109

Planfeststellungsabschnitt 2.4 "Erfurt-Land"  
im Bereich des Landkreises Gotha im Gebiet der Gemeinde Ingersleben  
und der Gemeinde Neudietendorf,  
im Bereich des ILM-Kreises im Gebiet der Gemeinde Ichtershausen, der Gemeinde  
Eischleben und der Gemeinde Wachsenburg sowie  
im Bereich der Stadt Erfurt

### 4.3 Immissionsschutzrechtliche Auflagen

#### 4.3.1 Allgemeines

In den Fällen, in denen die Grenzwerte der 16. BImSchV von einem der beiden Verkehrswege nicht eingehalten werden, besteht Anspruch auf Schallschutz.

#### 4.3.2 Absorbierende Feste Fahrbahn

Sollte zwei Jahre nach Inbetriebnahme der Neubaustrecke Ebensfeld - Erfurt ein Eintrag für die absorbierende Feste Fahrbahn in die Anlage 2 der 16. BImSchV oder eine diesbezügliche Feststellung durch das Eisenbahn- Bundesamt als anerkannte Regel der Technik gemäß § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 2 Ziff. 1 Eisenbahnbau- und Betriebsordnung (EBO) nicht oder mit einem höheren Wert als in der vorliegenden Berechnung angenommen erfolgen, so ist ein ergänzendes Verfahren gemäß § 18 AEG mit entsprechenden Nachbesserungen für passive und aktive Schallschutzmaßnahmen durchzuführen.

#### 4.3.3 Schallschutzwände

Die Gestaltung der Schallschutzwände ist mit den Gemeinden abzustimmen unter der Maßgabe, daß Wünsche der Gemeinden, die über eine zeitgemäße Regelausstattung hinausgehen, zu Lasten der jeweiligen Gemeinde ausgeführt werden. Die Schallschutzwände sind soweit möglich durch Vorpflanzungen oder Begrünungen an der Außenseite in die Landschaft einzubinden.

Die der Bahn zugewandten Flächen der zum Schutz vor dem Bahnlärm ausgewiesenen Schallschutzwände sind in der Regel im unteren Bereich, bis mindestens 2,0 m über Schienenoberkante, hochabsorbierend zu verkleiden. Dort, wo aus gestalterischen Gründen von dieser Regel abgewichen werden soll, ist im Einzelfall nachzuweisen, daß keine relevante Erhöhung der Beurteilungspegel erfolgt.

Bei transparenten Wandteilen ist der Schutz der Vögel durch geeignete Maßnahmen herbeizuführen.

Die Schallschutzwände sind je nach Örtlichkeit und Bedarf mit normgerechten Türen oder Toren zu versehen, wobei Abstände von 200 - 300 m anzustreben sind. Die Abstände sind so auszurichten, daß Zugänge und Ausgänge auch an den Brückenköpfen der Brücken bestehen werden.

#### 4.3.4 Passive Schallschutzmaßnahmen

Die Vorhabenträger haben sämtliche aufgrund dieses Beschlusses zulässigen Anträge auf bautechnische Nachbesserungen an Gebäuden gemäß der Richtlinie VDI 2719 "Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen" zu beurteilen.

#### 4.5 Tunnel und Ingenieurbauwerke

##### Brand- und Katastrophenschutz Tunnel Augustaburg

Folgende Änderungen und Ergänzungen werden hiermit planfestgestellt:

▪ Ausbildung der Fluchttüren

Die Türen der Schleusen zum Notausgang (luftdicht in Brandklasse T 30) werden innen mit Panikverschluß versehen. Die Abschlußtür ins Freie kann von außen mit dem Einheitsschlüssel der Feuerwehren geöffnet werden. Zum Druckausgleich wird letztere mit Öffnungen (Gitter) versehen.

▪ Telekommunikation

Es werden Funkeinrichtungen zur Kommunikation zwischen dem Tunnelinneren und den Rettungsplätzen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden eingerichtet.

▪ Zufahrten

Die Zufahrten zu den Portalen und zum Notausgang werden ganzjährig verkehrssicher unterhalten.

▪ Abschränkungen

Die Zufahrten zu den Tunnelportalen und zum Notausgang werden durch Schranken gesichert.

▪ Hubschrauberlandemöglichkeiten

Die Hubschrauberlandemöglichkeiten werden vor Inbetriebnahme der Strecke im Benehmen mit der Behörde unter Berücksichtigung der topographischen Möglichkeiten festgelegt.

▪ Alarm- und Einsatzpläne

Alarm- und Einsatzpläne werden vor Inbetriebnahme der Strecke für den Tunnel erarbeitet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Eine entsprechende Abstimmung ist für die Bauzeit des Tunnels vorzunehmen.

▪ Erdungsmaßnahmen

An den Tunnelportalen werden Erdungsstangen vorgehalten, die zur Erdung der Oberleitung dienen.

- Rollpaletten

Rollpaletten werden an beiden Portalen sowie bei der Schleuse des Notausganges stationiert.

- Löschwasserbehälter

An beiden Tunnelportalen werden im Bereich der Rettungsplätze Löschwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von 100 m<sup>3</sup> errichtet.

- Ausrüstung der örtlichen Feuerwehren:

Die Ausrüstung der örtlichen Feuerwehren mit speziellem Rettungsgerät ist Gegenstand einer Vereinbarung zwischen der DB AG und dem Freistaat Thüringen.

#### 4.6 Versorgungsleitungen

Durch geeignete Bauverfahren sind Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen zu vermeiden.

Versorgungsleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, während der Bauzeit durch die Vorhabenträger in Absprache mit den Leitungseigentümern und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Entsprechendes gilt für Änderungen und Neuverlegungen von Versorgungsleitungen. Versorgungsunterbrechungen sind nur möglich nach ausdrücklicher Genehmigung durch das Versorgungsunternehmen.

- STEGAL-Gasleitung (BWV-Nr. 95.11)

- Es sind entsprechende Schutzmaßnahmen für die STEGAL-Gasleitung unter dem Damm der BAB A 71 zu treffen.

- Die Büro- und Baucontainer der Baustelleneinrichtungsfläche BWV-Nr. 204 sind außerhalb des 8,0 m breiten Schutzstreifens aufzustellen. Der Schutzstreifen ist zu kennzeichnen.

- Es ist darauf zu achten, daß keine Bäume oder tiefwurzelnden Gehölze innerhalb des Schutzstreifens angepflanzt werden dürfen.

## 4.7 Baustellen, Transportstraßen

### 4.7.1 Allgemeines

Die Transportstraßen sind, soweit sie nicht als Rettungszufahrten im Endzustand vorgesehen sind, zurückzubauen.

Das betroffene Gelände ist in den ursprünglichen Zustand zu versetzen; ggf. entstandene Schäden sind zu beseitigen.

Eingriffe in Heckenbestände an den Rändern der Transportstraßen sind zu vermeiden.

Grundwasserverunreinigungen sind während der Bauzeit auszuschließen.

Bei Erstellung und Benutzung von Bauflächen und Transportstraßen ist sicherzustellen, daß

- Zufahrten zu Grundstücken und landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Funktion durchgehend erhalten bleiben,
- vorhandene Vorflutverhältnisse erhalten bleiben, ggf. sind Provisorien zu erstellen,
- der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert und belästigt wird,
- das Eigentum und die Anlage Dritter nicht mehr als unvermeidbar beschädigt und verunreinigt werden.

### 4.7.2 Bodenkontamination durch Unfälle im Baubetrieb

Im Baubetrieb ist in Trinkwasserschutzgebieten die Verwendung von umweltverträglichen, leicht abbaubaren Betriebsstoffen (z. B. Hydrauliköl auf Pflanzenölbasis) von den Vorhabenträgern sicherzustellen.

## 4.8 Land- und Forstwirtschaft

### 4.8.1 Rekultivierung landwirtschaftlicher Flächen

Die betroffenen Grundeigentümer sind vor Baubeginn zu unterrichten, um entsprechende Vorkehrungen und Maßnahmen an ihren Grundstücken treffen zu können.

Zur Rekultivierung der Deponieflächen, Baufelder, Baustelleneinrichtungen und rückgebauten Transportstraßen ist eine rückstandsfreie Räumung der Flächen von Fremdstoffen, eine Tiefenlockerung des Untergrundes und die erneute Ausbringung des zwischengelagerten Oberbodens vorzusehen.

Die einschlägigen Richtlinien sind zu beachten (DIN 18320).

- 7.) Berücksichtigung von Windverhältnissen und Pegelüberlagerungen durch die ABS Bebra - Erfurt, sowie Forderung nach Schallschutzfenstern für die Grundstücke der Ortslage Ingersleben Immissionsorte 1 - 35 sowie für die Grundstücke Marienthal Immissionsorte 47 - 53
- 8.) Forderung nach Anschluß der Aus- und Zugänge der Lärmschutzwände an öffentliche Verkehrsflächen
- 9.) Beeinträchtigung der technischen Anlagen und des Betriebspersonals der Kläranlage Ichtershausen durch Schallemission
- 10.) Forderung nach einer Lärmschutzwand an der Nordseite der BAB A 4 zum Schutz des Schloßparkes Molsdorf
- 11.) Forderung nach Überarbeitung der lärmtechnischen Untersuchung durch Neueinstufung der Immissionsorte 25 - 27 und 33 - 34 in der Ortslage Ichtershausen
- 12.) Beeinträchtigung durch erhöhte Lärmbelastung während der Bauphase
- 13.) Forderung nach Errichtung der Lärmschutzwände vor Baubeginn zur Vermeidung von Baulärm
- 14.) Forderung nach einer durchgehenden Begrünung entlang der BAB A 71 von der Anschlußstelle der B 7 bis hin zur geplanten PWC-Anlage als Lärmschutz
- 15.) Negative bauliche Gestaltung der Lärmschutzwände
- 16.) Entschädigungsforderung für alle Eigentümer der durch passive Schallschutzmaßnahmen betroffenen Gebäude der Gemeinde Ichtershausen
- 17.) Forderung, daß bei der baulichen Ausführung der der Schalltechnischen Untersuchung zugrundegelegte lärmmindernde Fahrbahnbelag eingesetzt wird
- 18.) Forderung, daß durch entsprechende Modellierung im Bereich Orgelberg ein optimaler Lärmschutz für den Schloßpark Molsdorf entsteht
- 19.) Berücksichtigung aller durch Lärmeinwirkung betroffener Fassaden
- 20.) Berücksichtigung der DIN 4109 bei der Festlegung passiver Schallschutzmaßnahmen
- 21.) Berücksichtigung der RLS-90 bei der Schalltechnischen Beurteilung der BAB A 71 und BAB A 4
- 22.) Befürchtung, daß bei Bündelung der Strecken für die Anwohner eine höhere Lärmbelastung entsteht

Ortsteil Marienthal werden die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von der A 71 eingehalten, die NBS überschreitet diese Grenzwerte. Mit den an der NBS ausgewiesenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen werden an alle Immissionsorten die maßgeblichen Grenzwerte eingehalten. Es besteht weder Anspruch auf Schallschutzfenster noch auf Entschädigung für die genannten Gebäude.

**Zu 8.) Forderung nach Anschluß der Aus- und Zugänge der Lärmschutzwände an öffentliche Verkehrsflächen**

Gemäß DS 800 01, Abs. 31 werden aus sicherheitstechnischen Gründen in Abständen von 200 - 300 m Fluchttüren in die Lärmschutzwände der NBS eingebaut, die sich bei Brücken in Höhe der Widerlager befinden werden. Die Brücken werden mit mindestens einer Zufahrt zu einem Widerlager ausgestaltet.

Bei Lärmschutzwänden, die im Zuge der Autobahn gebaut werden, werden ebenfalls Fluchttüren vorgesehen, die jedoch ins freie Gelände gehen; ein direkter Anschluß zum Straßennetz wird nicht vorgesehen.

Die Bestimmung der genauen Lage der Fluchttüren ist jedoch Gegenstand der Ausführungsplanung.

**Zu 9.) Beeinträchtigung der technischen Anlagen und des Betriebspersonals der Kläranlagen Ichttershausen durch Schallemissionen**

Auf dem Gebiet der Kläranlage sind Betriebsgebäude mit Arbeits- und Aufenthaltsräumen vorhanden. Da in diesen Gebäuden keine Schlafräume enthalten sind, ist nur nach dem Tagesgrenzwert für Gewerbegebiete (69 dB(A)) der 16. BImSchV zu beurteilen. Unter Berücksichtigung des Brückenzuschlages (Anlage 2 der 16. BImSchV) sowie der Eigenabschirmung der Brücke, sind nach den Rechenverfahren der Anlage 1 bzw. 2 der 16. BImSchV vor den Fenstern der Gebäude Beurteilungspegel von maximal 64 dB(A) im 2. OG zu erwarten. In der Mitte des Grundstückes sind Beurteilungspegel von 64 dB(A) aus der NBS bzw. 66 dB(A) aus der BAB A 71 zu erwarten. Die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte sind somit eingehalten. Es besteht kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen. Der Einwand wird aus genannten Gründen zurückgewiesen.

**Zu 10.) Forderung nach einer Lärmschutzwand an der Nordseite der BAB A 4 zum Schutz des Schloßparkes Molsdorf**

Von der A 4 werden die Grenzwerte der 16. BImSchV ohne Lärmschutzmaßnahmen eingehalten. Am Schloß Molsdorf treten Pegel von bis zu 58 dB(A) tags und 53 dB(A) nachts auf. Die Forderung wird daher zurückgewiesen.

Autobahnparallele Wirtschaftswege entlang der BAB A 71 nördlich der B 7 sind nicht vorhabenbedingt, da das Wirtschaftswegenetz angepaßt ist, daß alle bestehenden Verkehrsstrukturen erhalten bleiben.

Daher werden die Forderungen zurückgewiesen.

Familie Lippig wendet sich gegen eine Beseitigung der bestehenden Wegunterführung unter der Bahnstrecke Bebra-Erfurt vor dem Ortseingang von Ingersleben.

Die Forderung ist gegenstandslos, da eine Beseitigung der Unterführung nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist.

Die Landeshauptstadt Erfurt fordert, den verbleibenden ca. 50 m langen vorhandenen Wirtschaftsweg zwischen der Betriebswendestelle und der Straßenüberführung Wirtschaftsweg Molsdorf 2 sinnvollerweise mit zu befestigen. "Schleichverkehr" aufgrund der Betriebswendestelle muß ausgeschlossen werden.

Die Forderung zur Vermeidung von Schleichverkehr ist zu beachten. Eine Befestigung des verbleibenden Weges wird nicht vorgenommen, da es sich hierbei nicht um eine notwendige Folgemaßnahme der Vorhaben handelt. Im übrigen bestünde bei einer durchgehenden lückenlosen Befestigung des Weges eher die Gefahr, daß der Weg aufgrund des Ausbauzustandes "Schleichverkehr" provoziert.

#### 3.7.3.4 Ingenieurbauwerke

Die Forderung des Flurneuordnungsamtes Gotha, bei den Überführungsbauwerken (BWV-Nr. 24.06, 97.01, 97.18 und 98.03) die lichte Brückenbreite zwischen den Geländern von 6,0 auf 7,0 m zu erweitern, wird zurückgewiesen, da die Forderung über die Festlegungen der RLW 88 hinausgeht.

#### 3.7.4 Tunnel

##### 3.7.4.1 Sicherheitskonzept, Brand- und Katastrophenschutz

Die Einwendungen des Thüringischen Innenministeriums und der Stadt Erfurt werden wie folgt entschieden.

##### Allgemeines

Die Forderung nach Aufstellung betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrpläne und deren Abstimmung mit den an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen wird beachtet. Auf die Entscheidung unter Teil A, Kapitel 4.5 wird hingewiesen.



### NBS-Tunnel Sicherheitskonzept

Der Forderung nach Sicherstellung der Löschwasserversorgung für den Tunnel Augustaburg ist entsprochen. Die neu anzulegenden Löschwasserbehälter sind nach DIN 14230 auszulegen.

Die Forderung nach ganzjährigen, ständigen Zufahrtsmöglichkeiten zum Notausgang Tunnel Augustaburg, Abschränkung der Zufahrtswege in Anpassung an das örtliche System der Feuerwehren und geeignete Schließung der Zugänge zum Notausgang wird beachtet. Auf die Entscheidungen in Teil A, Kapitel 4.5 wird hingewiesen.

Der Forderung nach Ausbildung der Festen Fahrbahn befahrbar mit Kraftfahrzeugen auf 2 Fahrstreifen, Breite mindestens 5,50 m, und einer Tragfähigkeit von 12 t sowie nach Wendestellen in ausreichendem Umfang wird entsprochen. Die detaillierte Ausführungsplanung bedarf einer gesonderten Genehmigung des Eisenbahn-Bundesamtes. Auf die Entscheidung in Teil A, Kapitel 4.5 wird hingewiesen.

Die Forderung, Tunnel und Notausgänge funktechnisch so auszurüsten, daß Funk-sprechverkehr zwischen Tunnel, Notausgängen und Rettungsplätzen möglich ist, wird beachtet. Die funktechnische Umsetzung wird bis zur Inbetriebnahme abgestimmt. Auf die Entscheidung in Teil A, Kapitel 4.5 wird hingewiesen.

Die Forderung, die Bewegungsflächen so zu befestigen, daß sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von 12 t befahren werden können, wird berücksichtigt. Anlage und Befestigung der Rettungsflächen/Aufstellflächen erfolgt gemäß DS 800 02.

Die Forderung, die Lage der Landemöglichkeiten für Rettungshubschrauber (Ausführung gemäß DS 800 02, 115 G) mit der stellungnehmenden Behörde abzustimmen, wird beachtet. Auf die Entscheidung in Teil A, Kapitel 4.5 wird hingewiesen.

Die Forderung nach fest installierten Erdungsmaßnahmen wird zurückgewiesen. Auf die Entscheidung in Teil A, Kapitel 4.5 wird hingewiesen.

Die Forderung nach einer regelmäßigen Gefahrenverhütungsschau nach § 33 ThBKG vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23) und der Thüringer Verordnung für die Gefahrenverhütungsschau vom 20. August 1992 (GVBl. S. 453) ist zu beachten.

#### **Brand- und Katastrophenschutz**

Die Forderungen hinsichtlich der Ausrüstung der Feuerwehren werden zurückgewiesen. Die Ausrüstung der Feuerwehren ist Gegenstand einer Vereinbarung zwischen der DB AG und dem Freistaat Thüringen. Die erforderlichen bautechnischen Vorkehrungen zum Brand- und Katastrophenschutz sind in den Planfeststellungsunterlagen enthalten.

#### **3.7.4.2 Verlängerung des Tunnels Augustaburg**

Vom Flurneuordnungsamt Gotha wird die Verlängerung des Tunnels Augustaburg gefordert, um damit am nördlichen Bereich der Deponie "Hinterfeld" zu vermeiden und um somit diese Fläche weiterhin landwirtschaftlich nutzen zu können.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Portale des Tunnels Augustaburg wurden nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten festgelegt. Bei einer Verlängerung des Tunnels würden erhebliche Mehrkosten anfallen, die in keinem Verhältnis zum entstehenden Nutzen stehen.

#### **3.7.5 Deponien**

##### **3.7.5.1 Deponiekonzept**

Das Deponiekonzept entspricht den Vorgaben der Landesplanerischen Beurteilung. Allen das Konzept in Frage stellenden Einwänden kann daher nicht entsprochen werden.

Zur weitestmöglichen Reduzierung der transportbedingten Belastungen und um eine weitgehende Einbindung der Trassen in die Landschaft zu erzielen, wurden ausschließlich trassennahe Deponiestandorte gewählt.

Die Deponiekörper werden in das Landschaftsbild eingebunden, indem vorhandene Geländeformen in ihrem Charakter nicht verändert, sondern verstärkt werden (Überhöhung vorhandener Kuppen, Versteilung von Hanglagen).

Landwirtschaftliche Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen werden nur insoweit in Anspruch genommen, als andere Flächen nicht zur Verfügung stehen.

Die Geländemodellierungen und Deponiestandorte wurden so abgegrenzt, daß weitestmöglich ein Abstand von mindestens 10 - 20 m zu schützenswerten Biotopen, Waldsäumen und Heckenstrukturen gewährleistet ist.

Insgesamt wurden in diesem Planfeststellungsabschnitt 2 Geländemodellierungen, 6 Deponien und 1 Zwischendeponie zur Verbringung der Erdmassen vorgesehen.